



Fusion zwischen Novartis und Alcon

Vorlesung «Mergers and Acquisitions» vom 11. Mai 2018

Philip Frey



Inhaltsverzeichnis

- Transaktion aus rechtlicher Sicht
 - Beteiligte Parteien
 - Gründe für eine Fusion
 - Ablauf der Fusion
 - Gesamtstruktur vor und nach der Fusion
- Gesellschaftsrechtliche Aspekte
- Steuerrechtliche Aspekte
- Kartellrechtliche Aspekte
- Diskussion
- Literaturhinweise



Transaktion aus rechtlicher Sicht

Beteiligten Parteien

Novartis AG

- Rechtsform: Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR)
- Sitz: Basel (Kanton: BS)
- Tätigkeitsbereich: Biotechnologie- und Pharmaunternehmen
- Kotierung an der: SIX Swiss Exchange
- Anzahl Mitarbeiter: rund 100'000

Alcon, Inc.

- Rechtsform: Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. OR)
- Sitz: Hünenberg (Kanton: ZG)
- Tätigkeit: Anbieter in der Augenheilkunde
- Kotierung an der: NYSE
- Anzahl Mitarbeiter: rund 15'500



Transaktion aus rechtlicher Sicht

Gründe für eine Fusion

- Novartis als Mehrheitsaktionärin von Alcon
- Erhebliche Wachstumsmöglichkeiten des Augenheilkunde-Sektors
 - Ungedeckter Bedarf in Schwellenländern
 - Immer älter werdende Bevölkerung
 - Wachstumssynergien
- Strategische Ergänzung des Healthcare-Portfolios von Novartis
 - Alcon ist das weltweit grösste und rentabelste Unternehmen im Bereich Augenheilkunde
 - Novartis würde nach einer Fusion 70% des weltweiten Augenheilkundesektors abdecken
- Erhebliche Kostensynergien von USD 300 Mio. pro Jahr
- Mehrwert für Novartis Aktionäre



Transaktion aus rechtlicher Sicht

Ablauf der Transaktion (1/2)

- 26. Februar 2008
 - GV-Beschluss über sechstes Aktienrückkaufprogramm
- 6. April 2008
 - Kauf- und Optionsvertrag zwischen Novartis und Nestlé (25%ige-Alcon-Beteiligung)
 - Suspendierung Aktienrückkaufprogramm zugunsten der Schuldenrückzahlung
- 2./3. Januar 2010
 - Ankündigung der Ausübung der Nestlé-Kaufoption und der Fusion mit Alcon
 - Ausübung der Nestlé-Kaufoption durch Novartis (Mehrheitsbeteiligung von 77% an Alcon)
- 14./15. Dezember 2010
 - Unterzeichnung des Fusionsvertrages und Bekanntgabe der Wiederaufnahme des Aktienrückkaufprogramms



Transaktion aus rechtlicher Sicht

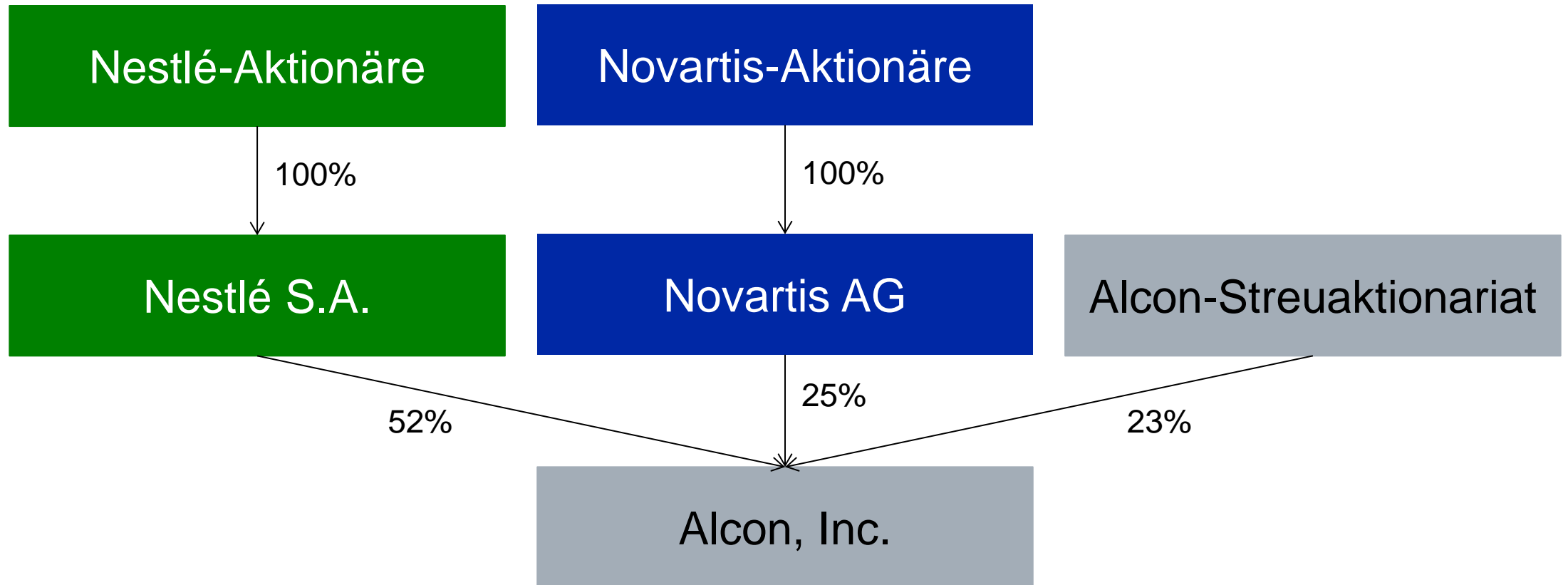
Ablauf der Transaktion (2/2)

- 23. Februar 2011
 - Vorlegung des Fusions- und des Prüfungsberichts durch Ernst & Young Ltd
- 7. April 2011
 - ordentliche Generalversammlung von Alcon zur Genehmigung des Fusionsvertrags
- 8. April 2011
 - ausserordentliche Generalversammlung von Novartis
 - zur Genehmigung des Fusionsvertrags (Art. 12 i.V.m. 18 Abs. 1 lit. a FusG)
 - zur Genehmigung der Kapitalerhöhung (Art. 651 i.V.m. 704 Abs. 1 Ziff. 4 OR)
 - zum Ausschluss der Bezugsrechte (Art. 652b Abs. 2 i.V.m. Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR)
- 13. April 2011
 - Eintragung im HR und Rechtswirksamkeit



Transaktion aus rechtlicher Sicht

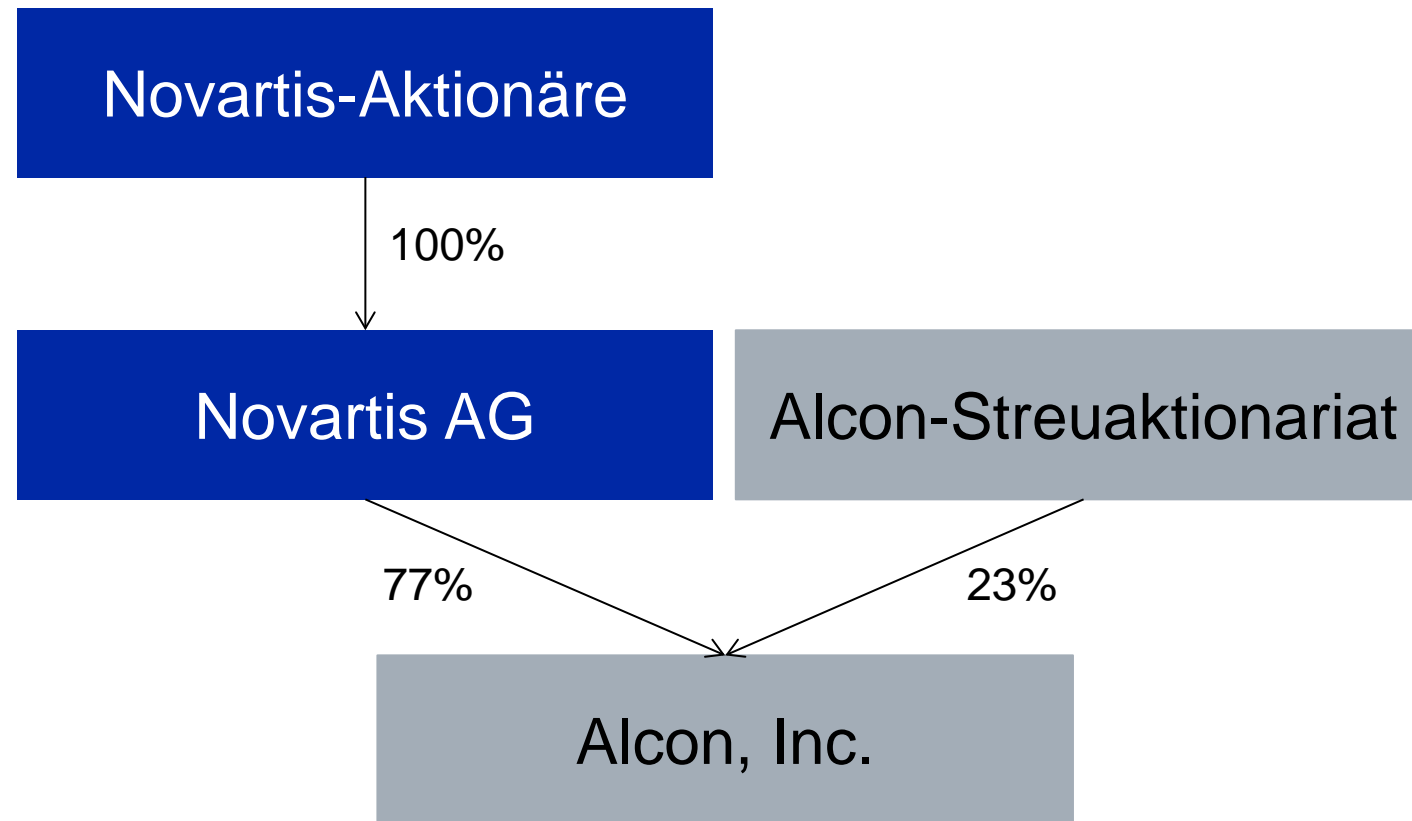
Gesamtstruktur vor der Fusion (bis 3. Januar 2010)





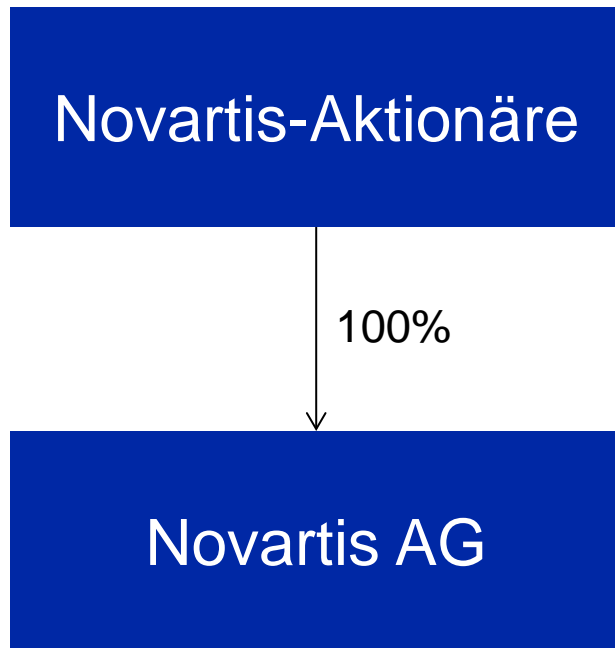
Transaktion aus rechtlicher Sicht

Gesamtstruktur vor der Fusion (ab 3. Januar 2010)



Transaktion aus rechtlicher Sicht

Gesamtstruktur nach der Fusion



- Absorptionsfusion (Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1 lit. a FusG)
- Vermögenswerte, Schulden und Verträge gingen von Gesetzes wegen auf Novartis über (*Universalsukzession*)
- Übernahme von Aktiven und Passiven erfolgte zu Buchwerten
- Auflösung von Alcon, Inc.
- Alcon-Aktionäre wurden zu Novartis-Aktionären «*Kontinuität der Mitgliedschaft*»



Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Zulässigkeit der Fusion (1/2)

- Absorptionsfusion nach Art. 3 Abs. 1 lit. a und Art. 4 Abs. 1 lit. a FusG
- Wahrung der Anteils- und Mitgliedschaftsrechte nach Art. 7 FusG
- Kapitalerhöhung nach Art. 9 Abs. 1 FusG notwendig?
- Zwischenbilanz nach Art. 11 FusG
 - Bilanzstichtag bei Abschluss des Fusionsvertrages mehr als 6 Monate alt?
 - Eintritt von wichtigen Änderungen in der Vermögenslage seit Abschluss der letzten Bilanz?
- Fusionsvertrag durch die VR der beteiligten Gesellschaften abgeschlossen (Art. 12 Abs. 1 FusG)?
 - schriftliche Form und Zustimmung der GV der beteiligten Gesellschaften (Art. 12 Abs.1 FusG)?
 - Inhalt des Fusionsvertrages gemäss Art. 13 FusG ausreichend?



Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Zulässigkeit der Fusion (2/2)

- Fusionsbericht nach Art. 14 FusG erstellt?
- Prüfung des Fusionsvertrages und des Fusionsberichts nach Massgabe von Art. 15 FusG?
- Einsichtsrechte nach Art. 16 FusG gewahrt?
- Traten wesentliche Veränderungen im Vermögen nach Art. 17 FusG in der Zeitspanne zwischen Unterzeichnung des Fusionsvertrages und der ausserordentlichen GV ein?
- Fusionsbeschluss nach Art. 18 Abs. 1 lit. a i.V.m. 20 Abs. 1 FusG?
- Eintragung ins Handelsregister und Rechtswirksamkeit (vgl. Art. 21 f. FusG)



Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Angemessenheit der Fusionszahlung

- Die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte sind nach Art. 7 Abs. 1 FusG zu wahren
- Ausgleichszahlung $\leq 10\%$ des wirklichen Wertes der gewährten Anteile (Art. 7 Abs. 2 FusG)
- keine Mindestpreisvorschriften i.S.v. Art. 125 ff. FinfraG (*Ausgleichsklage* nach Art. 105 FusG bleibt vorbehalten)
- Für jede Alcon-Aktie erhielten die Alcon-Aktionäre eine Gegenleistung in der Höhe von USD 168
 - Umtauschverhältnis von 1:2,8 (i.c. kein Spitzenausgleich im typischen Sinn (vgl. *Bruchteilsrecht*))
 - Zusätzliche Put-Option (Contingent Value Amount) → Schutz vor Kursverlusten
 - Alcon-Aktionäre konnten zwischen Novartis-Aktien (SIX) und Novartis-ADS (NYSE) wählen
 - Aufschlag von 3,4% auf den Schlusskurs der Alcon-Aktien am 14. Dezember 2010 und 6,3% auf den Durchschnitt der volumengewichteten Durchschnittskurse der Alcon-Aktien im Jahre 2010
- Alcon-VR, Novartis-VR und jegliche Berater (Lazard, Credit Suisse, Greenhill) erachteten die Fusionszahlung als «fair»



Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Verfahrensrechtliche Schutzmassnahmen

- Im Sinne der Treuepflicht nach Art. 717 OR hat der VR stets im Interesse der Gesellschaft zu handeln
 - Bei Gefahr einer Interessenkollision, hat der VR geeignete Massnahmen zu treffen
- VR-Mitglieder K. Buehler und D. Vasella traten in den Ausstand (vgl. Art. 12 FusG)
- Bildung eines unabhängigen Alcon-VR-Ausschusses im Jahre 2008, bestehend aus Mitgliedern, die nicht mit Novartis in Verbindung stehen, um Interessenkonflikte innerhalb des Alcon-VR zu wahren (*nicht exekutive VR-Mitglieder; vgl. Art. 716a OR*)
- Art. 5 des Organisationsreglements von Alcon: «*Alcon-VR darf eine Fusion mit einem Mehrheitsaktionär nur beschliessen, wenn die Mehrheit des unabhängigen VR-Ausschuss dies empfiehlt*»
- Art. 18 Abs. 1 lit. a FusG
 - 2/3-Mehrheit wird gefordert; die Mehrheit der Minderheit wird nicht verlangt (vgl. Einführung von *Vinkulierungsbestimmungen*)
- Novartis als Mehrheitsaktionärin von Alcon (77%ige-Beteiligung)



Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Genehmigte Kapitalerhöhung und Ausschluss der Bezugsrechte (1/2)

Art. 9 FusG

¹ Bei der **Absorptionsfusion** muss die übernehmende Gesellschaft das Kapital erhöhen, soweit es zur **Wahrung der Rechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft** erforderlich ist.

- Waren die 107 Millionen eigenen Novartis-Aktien für die Fusionszahlung ausreichend?

Art. 651 OR

¹ Die **Generalversammlung** kann durch **Statutenänderung** den **Verwaltungsrat ermächtigen**, das **Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen**.

² (...)

- Bedarf der Statutenänderung (vgl. Art. 651 Abs. 1)
- Qualifiziertes Mehr erforderlich (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 4 OR)
- Kapitalerhöhung wurde mit 99.3% der anwesenden Stimmen an der GV vom 8. April 2010 genehmigt
- Der Novartis-VR wurde ermächtigt, das Aktienkapital im Zusammenhang mit der Fusion jederzeit bis zum 8. April 2013 zu erhöhen



Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Genehmigte Kapitalerhöhung und Ausschluss der Bezugsrechte (2/2)

Art. 652b OR

¹ **Jeder Aktionär hat Anspruch auf den Teil der neu ausgegebenen Aktien**, der seiner bisherigen Beteiligung entspricht.

² Der Beschluss der Generalversammlung über die Erhöhung des Aktienkapitals darf **das Bezugsrecht nur aus wichtigen Gründen aufheben**. Als **wichtige Gründe** gelten insbesondere **die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen** oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer. Durch die Aufhebung des Bezugsrechts darf **niemand in unsachlicher Weise begünstigt oder benachteiligt werden**.

³ (...)

- Wichtiger Grund: Sachlichkeit (vgl. Art 706 Abs. 2 Ziff. 2 OR), relative Gleichbehandlung (vgl. Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR) und schonende Rechtsausübung (vgl. Art. 652b Abs. 2 Satz 3 OR)
- Qualifiziertes Mehr erforderlich (Art. 704 Abs. 1 Ziff. 6 OR)
- I.c. wurden die Bezugsrechte ausgeschlossen, um die neu geschaffenen Aktien als Gegenleistung für die im Rahmen der Fusion erhaltenen Alcon-Aktien hinzugeben (vgl. Art. 9 Abs. 1 FusG)



Gesellschaftsrechtliche Aspekte

Rückkauf eigener Aktien und Kapitalherabsetzung

Art. 659 OR

¹ Die **Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn frei verwendbares Eigenkapital** in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist **und der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt.**

² (...)

- AK von Novartis betrug rund USD 1.3 Mrd.
- Das Rückkaufsvolumen entsprach 6.9% des AK von Novartis

Art. 732 OR

¹ Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr **Aktienkapital herabzusetzen**, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so **hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen.**

² (...)

- Notwendige Statutenänderung erfolgte bereits im Februar 2008 (*sechstes Aktienrückkaufprogramm*)
- Wiederaufnahme des Aktienrückkaufprogramms (15.12.2010) um Verwässerung zu verhindern



Steuerrechtliche Aspekte

Auswirkungen einer Fusion (1/4)

Art. 61 DBG

¹ **Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:**

a. (...);

- Steuerfolgen für die untergehende Gesellschaft
 - Gewinnsteuer (Art. 61 Abs. 1 DBG und Art. 24 Abs. 3 StHG)
 - Fortbestand der Steuerpflicht in der Schweiz
 - Übernahme der für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte
 - Verrechnungssteuer (Art. 5 Abs. 1 lit. a VStG)
 - Umsatzabgabe (Art. 14 Abs. 1 lit. i StG)



Steuerrechtliche Aspekte

Auswirkungen einer Fusion (2/4)

- Steuerfolgen für die übernehmende Gesellschaft
 - Gewinnsteuer
 - Aktiven und Passiven als Sacheinlagen (*Fusionsagio*; Art. 60 lit. a DBG, Art. 24 Abs. 2 lit. a StHG)
 - Steuersukzession (Art. 54 Abs. 3 DBG)
 - Verlustvorträge der übernommenen Gesellschaft können geltend gemacht werden (Art. 67 Abs. 1 DBG; Vorbehalten bleiben die Fälle der Steuerumgehung)
 - Stille Reserven auf den verwendeten eigenen Aktien werden mit der Gewinnsteuer erfasst, sofern diese beim Rückkauf steuerlich noch nicht erfasst wurden
 - Verrechnungssteuer
 - Nennwertgewinne und Ausgleichszahlungen an die Aktionäre der untergehenden Gesellschaft unterliegen der VSt (vgl. Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG)
 - Die Verwendung eigener Beteiligungsrechte zum Aktientausch hat die VSt auf der Differenz zwischen Abfindungswert und Nennwert zur Folge
 - Emissions- (Art. 6 Abs. 1 lit. a^{bis} StG) und Umsatzabgabe (Art. 14 Abs. 1 lit. i StG)



Steuerrechtliche Aspekte

Auswirkungen einer Fusion (3/4)

- Steuerfolgen für die Aktionäre der übernommenen Gesellschaft
 - Einkommens- und Gewinnsteuern
 - Aktionäre mit Aktien im Privatvermögen
 - Grundsätzlich steuerneutraler Beteiligungsaustausch (*Vermögensumschichtung*)
 - Gratisnennwerterhöhungen werden als Einkommen besteuert (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG; aufgrund des *Kapitaleinlagenprinzips*)
 - Ausgleichszahlungen in bar i.S.v. Art. 7 Abs. 2 FusG gelten ebenfalls als steuerbares Einkommen (vgl. Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG; *Kapitaleinlagenprinzip* vorbehalten)
 - Teilbesteuerung nach Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG möglich, falls ein Aktionär an der übernommenen Gesellschaft mindestens 10% des Grund- oder Stammkapitals gehalten hat
 - Verwendet die übernehmende Gesellschaft für den Aktientausch eigene Aktien, deren Rückkauf steuerneutral blieb, wird die Differenz zw. Verkehrswert und Nennwert der eigenen Aktien wie eine Barabfindung behandelt → steuerbarer Vermögensertrag (vgl. oben)



Steuerrechtliche Aspekte

Auswirkungen einer Fusion (4/4)

- Einkommens- und Gewinnsteuern
 - Aktionäre mit Aktien im Geschäftsvermögen und juristische Personen
 - Grundsätzlich gewinnsteuerneutraler Vorgang, sofern die Beteiligungen in den Büchern nicht aufgewertet werden (vgl. Art. 19 Abs. 1 lit. c und Art. 61 Abs. 1 lit. c DBG)
 - Nennwerterhöhungen lösen keine Steuerfolgen aus (*Kapitaleinlageprinzip vs. Buchwertprinzip*)
 - Barabgeltungen stellen Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bzw. steuerbarer Beteiligungsertrag dar (vgl. Art. 18 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 1 DBG)
 - Ein allfälliger Beteiligungsabzug ist zulässig (vgl. Art. 18b Abs. 1 und Art. 69 f. DBG)
- Verrechnungssteuer
 - Überwälzbarkeit (Art. 14 Abs. 1 VStG)
- Umsatzabgabe (Art. 14 lit. a und e StG)
- Keine Steuerfolgen bei den Aktionären der übernehmenden Gesellschaft



Steuerrechtliche Aspekte

Rückkauf eigener Aktien (1/2)

Art. 4a VStG

¹ Erwirbt eine Gesellschaft (...) gestützt auf einen **Beschluss über die Herabsetzung des Kapitals** oder im Hinblick auf eine Herabsetzung ihres Kapitals **eigene Beteiligungsrechte (...)**, so unterliegt die **Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem einbezahlten Nennwert dieser Beteiligungsrechte der Verrechnungssteuer**. Dasselbe gilt, soweit der **Erwerb eigener Beteiligungsrechte den Rahmen der Artikel 659 (...) des Obligationenrechts überschreitet**.

² Erwirbt eine Gesellschaft (...) **im Rahmen der Artikel 659 (...) des Obligationenrechts eigene Beteiligungsrechte**, ohne anschliessend ihr Kapital herabzusetzen, so gilt Absatz 1 sinngemäss, wenn die Gesellschaft (...) **diese Beteiligungsrechte nicht innerhalb von sechs Jahren wieder veräussert**.

³ (...)

Art. 659 OR

¹ Die Gesellschaft darf eigene Aktien nur dann erwerben, wenn **frei verwendbares Eigenkapital** in der Höhe der dafür nötigen Mittel vorhanden ist und **der gesamte Nennwert dieser Aktien 10 Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigt**.

² (...)



Steuerrechtliche Aspekte

Rückkauf eigener Aktien (2/2)

- Rückkauf eigener Aktien im Rahmen einer Kapitalherabsetzung, über die Höchstgrenze von Art. 659 OR hinaus oder nach Massgabe von Art. 659 OR mit einer Haltedauer von mehr als 6 Jahren
 - Annahme einer direkte Teilliquidation → VSt auf der Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert (Art. 4a Abs. 1 oder 2 VStG)
 - Qualifizierung als Liquidationserlös
 - Anteile im PV → Einkommen auf Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert (Art. 20 Abs. 1 lit. c)
 - Anteile im GV → Gewinn oder Verlust (*Buchwertprinzip*; Art. 18 Abs. 2, Art. 58 Abs. 1 DBG)
- Rückkauf im Rahmen von Art. 659 OR und Veräusserung innerhalb von 6 Jahren
 - Anteile im PV → steuerfreier Kapitalgewinn (Art. 16 Abs. 3 DBG)
 - Anteile im GV → Gewinn oder Verlust (*Buchwertprinzip*; Art. 18 Abs. 2, Art. 58 Abs. 1 DBG)



Kartellrechtliche Aspekte

Meldung an die WEKO (1/2)

- Geltungsbereich
 - persönlicher Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 1 KG): Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (vgl. Art. 2 Abs. 1^{bis} KG)
 - sachlicher Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 1 KG): Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Wettbewerbsabreden treffen (vgl. Art. 4 Abs. 1, Art. 5 f. KG), Marktmacht ausüben (vgl. Art. 4 Abs. 2, Art. 7 f. KG) oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (vgl. Art. 4 Abs. 3, Art. 9 ff. KG)
 - örtlicher Geltungsbereich (Art. 2 Abs. 2 KG): Sachverhalte mit Auswirkungen in der Schweiz
- Vorschriften nach Art. 3 Abs. 1 KG bleiben Vorbehalten



Kartellrechtliche Aspekte

Meldung an die WEKO (2/2)

Art. 4 KG

² (...)

³ Als **Unternehmenszusammenschluss** gilt:

- a. die **Fusion von zwei** oder mehr **bisher voneinander unabhängigen Unternehmen**;
- b. jeder Vorgang, wie namentlich der **Erwerb einer Beteiligung** oder der Abschluss eines Vertrages, durch den ein oder mehrere Unternehmen **unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über** ein oder mehrere **bisher unabhängige Unternehmen oder Teile von solchen erlangen**.

➤ Geltungsbereich eröffnet? War Alcon im Zeitpunkt der Fusion ein unabhängiges Unternehmen?

Art. 9 KG

¹ Vorhaben über **Zusammenschlüsse von Unternehmen** sind vor ihrem Vollzug **der Wettbewerbskommission zu melden**, sofern **im letzten Geschäftsjahr** vor dem Zusammenschluss:

- a. die **beteiligten Unternehmen einen Umsatz von insgesamt mindestens 2 Milliarden Franken** oder einen auf die Schweiz entfallenden Umsatz von insgesamt mindestens 500 Millionen Franken erzielten; und
- b. mindestens **zwei der beteiligten Unternehmen einen Umsatz in der Schweiz** von je mindestens **100 Millionen Franken** erzielten.

➤ War der Zusammenschluss der WEKO zu melden?



Fragen?



Diskussion

1. Warum kam für Novartis von Anfang an nur eine Fusion nach FusG in Frage und nicht beispielsweise auch ein öffentliches Umtauschangebot (*Quasifusion*)?
2. Verkauft ein Aktionär seine Anteile an die Gesellschaft selbst resultiert dabei regelmässig Einkommen (Differenz zwischen Rückkaufspreis und Nennwert) und kein steuerfreier Kapitalgewinn. Weshalb verkauft jemand seine Anteile an die Gesellschaft selbst? Ist eine solche Ungleichbehandlung im Gegensatz zu Verkäufen über die Börse gerechtfertigt?
3. In den Medien wird über den Verkauf der Novartis-Division Alcon spekuliert. Welche Gründe gibt es, ein «schlechtes» Unternehmen zu kaufen? Fusionieren zwei «schlechte» Unternehmen, entsteht dann wieder ein «Gutes»?



Diskussion

Fusion vs. Quasifusion

Fusion (Art. 3 ff. FusG)		Öffentliches Tauschangebot (Art. 125 ff. FinfraG)	
Vorteile:	Nachteile:	Vorteile:	Nachteile:



Literatur

ALTENBURGER PETER R./CALDERAN MASSIMO/LEDERER WERNER, Schweizerisches Umstrukturierungsrecht, Ein Handbuch zum Fusionsgesetz, zur Handelsregisterverordnung und zum Steuerrecht, Zürich 2004

BÖCKLI PETER, Schweizer Aktienrecht, 4. Auflage, Zürich 2009

FORSTMOSER PETER/MEIER-HAYOZ ARTHUR/NOBEL PETER, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996

GIRSBERGER DANIEL/FURRER ANDREAS/GALLI ANDREAS, Wirtschaftsrecht, 4. Auflage, Zürich 2015

MEIER-HAYOZ ARTHUR/FORSTMOSER PETER, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, mit Einbezug des künftigen Rechnungslegungsrechts und der Aktienrechtsreform, 11. Auflage, Bern 2012

REICH MARKUS, Steuerrecht, 2. Auflage, Zürich 2012

TSCHÄNI RUDOLF/DIEM HANS-JAKOB/WOLF MATTHIAS, M&A-Transaktionen nach Schweizer Recht, 2. Auflage, Zürich 2013

VON DER CRONE HANS CASPAR, Aktienrecht, Bern 2014

ZWEIFEL MARTIN/BEUSCH MICHAEL, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel 2016

ZWEIFEL MARTIN/BEUSCH MICHAEL/RIEDWEG PETER/OESTERHELT STEFAN, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Umstrukturierungen, Basel 2015



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!